Skateboarding Würzburg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Skateboarding Würzburg e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

3. Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Skateboarding.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
    a. Förderung der Jugendarbeit im Bereich Skateboarding,
    b. Organisation und Durchführung von Förderveranstaltungen, wie Skate-Wettbewerben oder Ausflügen,
    c. Schaffung, Erhalt und Pflege zweckmäßiger, witterungsunabhängiger Anlagen zur Ausübung des Sports Skateboarding im Stadtgebiet Würzburg.

4. Der Verein kann andere Einrichtungen und Maßnahmen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
    a. natürliche Personen,
    b. juristische Personen.

2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
    a. aktive Mitglieder
    Aktive Mitglieder sind alle Personen, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig werden, sowie Personen, die sich selbst den vom Verein vorgesehenen Tätigkeiten widmen,
    b. passive Mitglieder
    Passive Mitglieder sind Personen, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen (sog. Fördermitgliedschaft). Passive Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrags. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt.

2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
    a. mit dem Tod des Mitglieds,
    b. durch Auflösung der juristischen Person,
    c. durch Austritt,
    d. durch Streichung von der Mitgliederliste,
    e. durch Ausschluss.

2. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Einem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zweimal seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Dem Mitglied ist die Streichung mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag in Form von Geldbeträgen. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
    a. Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und des/der Kassenprüfer*in,
    b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit Ausnahme von § 15 Abs. 2,
    c. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes des/der Kassenprüfer*in,
    d. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwart*in für das abgelaufene Geschäftsjahr,
    e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt zu geben, ebenso deren Änderung.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen

kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Fertigung eines Protokolls beurkundet, das von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vorstandsmitgliedern:
    a. dem/der Vorsitzenden
    b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    c. dem/der Kassenwart*in
    d. dem/der Protokollführer*in.

2. Die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein nicht entlastetes Vorstandsmitglied kann nicht wiedergewählt werden.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder schriftlich erklärtem Rücktritt.

4. Vorstände des Vereins müssen volljährig sein.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden außer das Amt des/der Protokollführer*in.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    a. die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
    b. die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
    c. die Vorbereitung der der Mitgliederversammlung obliegenden Entscheidungen, insbesondere die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Haushaltsplanes, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

§ 14 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus eigenen Veranstaltungen, Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der/die Kassenwart*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von dem/der Kassenprüfer*in, der/die jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Haftungsausschluss

1. Die Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter*innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung zu nennen.

2. Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen, Bedingungen) kann vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung wird in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Fachbereich Jugend & Familie der Stadt Würzburg zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

3. Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

4. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren. Die Vertretungsbefugnis gilt entsprechend.

Würzburg, den 11.11.2024